

SATZUNG
vom 20. März 1997
in der Fassung vom 07. Oktober 2020

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Gewerbe- und Handelsverein Althengstett e. V.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Althengstett. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Dem Verein können vor allem Personen und Firmen beitreten, die in Althengstett oder den dem Gemeindeverwaltungsverband Althengstett angehörenden Gemeinden selbständig einen Gewerbebetrieb in Industrie, Handel, Gastronomie und Handwerk unterhalten sowie freiberuflich Tätige.
2. Freunde des Vereins / natürliche und juristische Personen.
3. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Er kann einen Aufnahme Antrag ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluß des Ausschusses kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember jeden Jahres möglich und muß bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied im geschäftlichen Verkehr in grober Weise gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, wie z. B. Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins oder Verzug mit der Beitragszahlung seit mindestens einem Jahr.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Ausschusses und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluß kann das auszuschließende Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort sämtliche Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für des laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, verfallen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 bestimmten Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu leisten. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur die Selbstkosten decken. Aus der Vereinstätigkeit darf kein Gewinn erzielt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschuß festgesetzt. Stomogebühren der Bank beim Einzug des Mitgliedsbeitrages gehen grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe

Die Leitung des Vereins liegt:

- a) bei der Mitgliederversammlung
- b) beim Ausschuß
- c) beim Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß der Vorstand eine ordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres abzuhalten.
2. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Althengstett anzukündigen. Damit ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorstandes
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vereinsvorstandes sowie der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Sind bei Wahlen mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist eine geheime schriftliche Wahl durchzuführen. Für die Wahl des ersten und zweiten Vorstands, ist immer eine geheime schriftliche Wahl durchzuführen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand oder der Ausschuß dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes darum nachsucht.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim 1. Vorstand oder beim 2. Vorstand.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorstände zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von erstem und zweitem Vorstand vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung des zweiten Vorstands wird im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des ersten Vorstands beschränkt.

3. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in Jahren mit gerader Endzahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Die Wahlen nach diesem Modus erfolgen erstmals im Jahr 2002, wobei die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wenn außer der Reihe ein Amt neu besetzt werden muß, so gilt diese Wahl nur für die restliche Amtsperiode.

4. Besitzt der Vereinsvorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr, so muß auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder binnen eines Monats in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen.

5. Die wesentlichen Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- a) Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
- b) Der Vereinsvorstand ist bei Bedarf vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einzuberufen.

6. Aufgaben des 1. Vorstands:

Der 1. Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Er kann sich der Hilfe anderer Vereinsmitglieder bedienen. Im Falle der Verhinderung tritt an Stelle des 1. Vorstands der 2. Vorstand.

Dem 1. Vorstand obliegt besonders:

- a) die Einberufung der Vorstands- und Ausschußsitzungen und der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung der in Vorstands- und Ausschußsitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse,
- c) der Vorsitz in den von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen,
- d) die Unterrichtung des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen über alle wesentlichen Vereinsvorgänge.
- e) Im Innenverhältnis wird bestimmt:

Die Vorstände sind berechtigt, bis zu einer Höhe von DM 5.000,00 Gesamtverbindlichkeiten einzugehen, ohne den Ausschuß vorher einberufen zu müssen. Im Interesse wirtschaftlich sinnvoller Entscheidungen steht dem 1. Vorstand ein darüber hinausgehendes Eilentscheidungsrecht zu. Die Eilentscheidung ist dem Ausschuß umgehend bekannt zu geben.

f) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein, die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

7. Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und die Protokolle der Vorstands- und Ausschußsitzungen sowie über Versammlungen zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen.

8. Aufgaben des Kassiers:

Der Kassier hat den Geldverkehr des Vereins zu besorgen, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Ausgaben zu leisten. Er führt darüber den steuerrechtlich notwendigen Nachweis.

§ 10 Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus

- a) den 4 Vorstandsmitgliedern
- b) aus max. 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Sind mehr Vorschläge vorhanden, muß die Wahl geheim und schriftlich erfolgen.
- c) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in Jahren mit ungeraden Endzahlen statt.

2. Der Ausschuß hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschließungen der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

3. Der Ausschuß wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Termin jeder Ausschußsitzung ist den Ausschußmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vorher, schriftlich bekanntzugeben.

4. Der Ausschuß ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

5. Der Ausschuß kann für bestimmte Aufgaben oder Veranstaltungen weitere Ausschüsse aus seiner Mitte und unter Heranziehung anderer Vereinsmitglieder bilden.

§11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind auf jeweils zwei Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vereinsvorstand noch dem Ausschuß angehören dürfen. Diese haben rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung verantwortlich die Kasse zu prüfen und über das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorstand sofort zu unterrichten.

§ 12 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung, der Ausschuß und der Vereinsvorstand fassen ihre Beschlüsse und Entschließungen, welche schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende endgültig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten entsprechend der Angaben auf dem Beitrittsformular über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Beim Vereinsaustritt (Datum des Endes der Mitgliedschaft) werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

5) Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der vorstehenden Datenschutzregelung zu.

§ 15

Auflösung

1. Den Beschluß, den Verein aufzulösen, kann nur die Mitgliederversammlung fassen, bei deren Einberufung dieser Gegenstand der Tagesordnung bekanntgegeben wurde.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen gleichmäßig unter die vorhandenen Mitglieder verteilt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.1997 mit einer Satzungsänderung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. 10.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.